

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00121 vom 19. April 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00121](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00121)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00121 du 19 avril 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00121 del 19 aprile 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007, des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 16. Dezember 2010 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2006 in Sachen M., I 428/04, Erw. 1). Dies fällt materiellrechtlich jedoch nicht ins Gewicht, weil die 5. IV-Revision hinsichtlich der Invaliditätsbemessung keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat, so dass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen A. vom 19. Mai 2009, 8C\_76/2009, Erw. 2). Im Folgenden werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen - soweit nichts anderes vermerkt ist - in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung zitiert.

1.2. Die Beschwerdegegnerin hat die Bestimmungen und Grundsätze zu den Voraussetzungen und zum Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) sowie der Berechnung des Invaliditätsgrades (Art. 16 ATSG) - namentlich unter Anwendung der gemischten Methode - in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

1.3. Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge

und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

## **E. 2**

rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelschwere Episode (vorwiegend ängstlich-apathisch-gehemmte Depression)

### **E. 2.3**

2.3.1 Am 30. November 2006 (Urk. 8/36) erstatteten die Ärzte des Y. \_\_\_ ihr Gutachten, welches sich nebst den vorhandenen Akten auf Untersuchungen vom 18. bis 22. September 2006 in internistischer (S. 10 f.), orthopädischer, handchirurgischer (S. 11 ff.), neurologischer (S. 16 ff.) und psychiatrischer (S. 21 ff.) Hinsicht stützte. Die Gutachter stellten folgende Diagnosen (S. 25):

1. anhaltende somatoforme Schmerzstörung mit

- chronifiziertem zervikozephalen und links betontem zervikobrachialem Schmerzsyndrom ohne objektiv fassbare Befunde im Sinne einer radikalen Läsion

- Schulter-Armbeschwerden links bei

- Status nach distaler Radiusfraktur loco-classico links am 22. März 2003

- Status nach Reposition und Gips-Fixation am 22. März 2003

- Status nach Osteosynthese am 28. März 2003

- Status nach Metallentfernung, Ringbandsplattung Dig. I links und Dekompression eines Karpaltunnels links am 28. August 2003

- Status nach Tenolyse der FPL-Sehne links am 17. März 2004

## **E. 3**

dorsales Handgelenksganglion rechts

## **E. 4**

leichtes Karpaltunnelsyndrom links

## **E. 5**

Albergewicht

## **E. 6**

Nikotinabusus

### **E. 6.2**

6.2.1 In erwerblicher Hinsicht hielt die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung fest, ausgehend vom Valideneinkommen entsprechend den statistischen Durchschnittswerten im Gastgewerbe (Pensum: 50 %) sowie dem Invalideneinkommen entsprechend einer 70%igen Tätigkeit in einer einfachen und repetitiven Tätigkeit ergebe sich keine Einkommenseinbusse.

6.2.2 Da die Beschwerdeführerin ihre letzte Anstellung im Gastgewerbe nicht aus gesundheitsbedingten, sondern aus wirtschaftlichen Gründen verloren hat, und hernach freiwillig eine Arbeitspause zum Erziehen der Kinder eingelegt hat, ist auch das

Valideneinkommen anhand der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) bezüglich einfacher und repetitiver Tätigkeiten über alle Wirtschaftszweige zu ermitteln. Im massgebenden Jahr 2004 betrug der durchschnittliche Lohn von Frauen in entsprechenden Tätigkeiten Fr. 3'893.-- (LSE 2004 S. 53 Tabelle TA1), was aufgerechnet auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden (Die Volkswirtschaft 3-2011 S. 90 Tabelle B9.2) einem Betrag von Fr. 4'049.-- pro Monat oder Fr. 48'588.-- Jahr entspricht. Da die Beschwerdeführerin als Gesunde im Umfang von 50 % tätig wäre, reduziert sich das Einkommen auf Fr. 24'294.--.

6.2.3.1 Mit Gesundheitsschaden ist die Beschwerdeführerin ebenfalls auf eine einfache und repetitive Tätigkeit eingeschränkt und könnte dabei - da das hypothetische 50%ige Arbeitspensum medizinisch vollumfänglich (70%ige Arbeitsfähigkeit) zumutbar ist - das bekannte Einkommen von Fr. 24'294.-- erzielen. Da sie indes auf eine handschonende Tätigkeit angewiesen und damit das Spektrum möglicher Stellen eingeschränkt sowie mit einem tieferen Lohn zu rechnen ist, reduziert sich das mögliche Einkommen um 10 % auf Fr. 21'865.--.

6.2.4.1 Der Einkommensvergleich mit einem Valideneinkommen Fr. 24'294.-- und dem Invalideneinkommen von Fr. 21'865.-- ergibt einen Invaliditätsgrad von 10 %. Gewichtet entsprechend dem 50%igen Erwerbsanteil resultiert ein Invaliditätsgrad von 5 %.

### **E. 6.3**

6.3.1.1 Im Haushaltbereich ging die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid von einer Einschränkung von 34.8 % beziehungsweise anteilmässig gewichtet von 17.4 % aus.

6.3.2.1 Diese Bemessung wurde beschwerdeweise nicht beanstandet und ist nach Lage der Akten - zumindest aus Sicht der Beschwerdeführerin - zutreffend. Immerhin gingen die Gutachter von einer Einschränkung im Beruf von lediglich 30 % aus, weshalb Zweifel an einer Einschränkung im Haushalt über diesem Wert bestehen. So stützte sich denn auch die Abklärungsperson auf die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin ab, ohne dass diese medizinisch verifiziert worden wären. Angesichts des klaren Ergebnisses ist indes auf Weiterungen zu verzichten.

6.4.1.1 Bei einem gewichteten Invaliditätsgrad von 5 % im Erwerbs- und 17.4 % im Haushaltbereich resultiert ein Gesamtinvaliditätsgrad von gerundet 22 %, bei welchem Ergebnis die Beschwerdeführerin kein Anrecht auf eine Rente der Invalidenversicherung hat. Demgemäss erweist sich die angefochtene Verfügung als zutreffend und ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 7**

7.1.1.1 Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr. 800.-- festzusetzen, ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 7.2**

7.2.1.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Claudia Eugster, Käsnacht, aus der Gerichtskasse zu entschädigen.



sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.